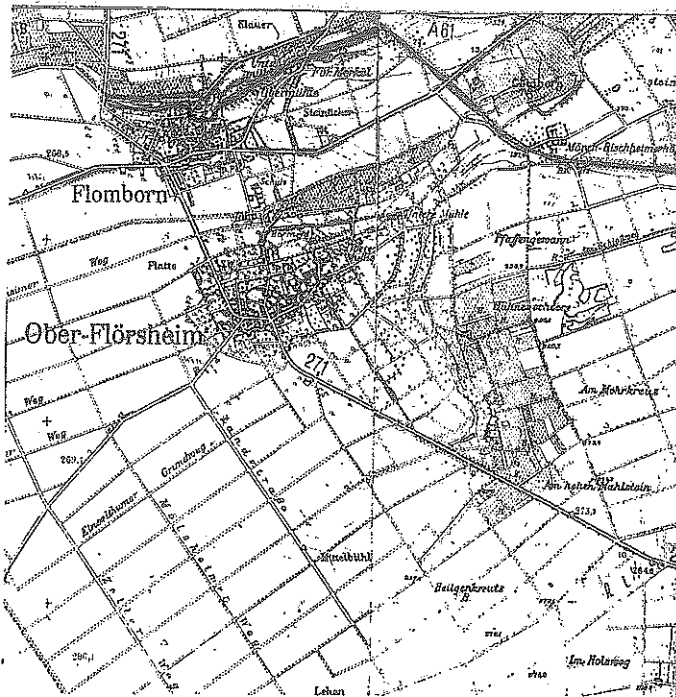


Bekanntmachung Kreisverwaltung Alzey-Worms

Geschützter Landschaftsbestandteil „Mühlental Flomborn“
Kreis Alzey-Worms
Maßstab 1:25 000



Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mühlental Flomborn“, Kreis Alzey-Worms, vom 20. Februar 1984.

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Mühlental Flomborn“.

§ 2

(1) Das Gebiet umfaßt in der Gemarkung Flomborn folgende Flurstücke:

Flur 7 Nr. 1—3, 67—70, 74

Flur 8 Nr. 17—31, 43, 44, 46

Flur 9 Nr. 121—129, 144—146, 149 und Teilbereiche von Nr. 130, 131, 143 und 148

Flur 13 Nr. 13—30, 31/1, 31/2, 32, 34—38, 45—47, 49—51 und Teilbereich von Nr. 48

Flur 14 Nr. 25, 61, 68 und Teilbereiche von Nr. 27 und 62

Flur 15 Nr. 14/1, 14/2 und 99

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend an der südwestlichen Grundstücksecke von Flur 7 Nr. 67 verläuft die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der genannten Parzelle bis zum Vermessungspunkt 195 und weiter entlang der nördlichen Grenze von Flur 8 Nr. 43 bis zum Vermessungspunkt 198, ab hier verläuft sie in gerader Linie weiter über das Grundstück Flur 9 Nr. 131 bis zum westlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 9 Nr. 127, dann in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze der Eppelsheimer Straße (Flur 9 Nr. 132) bis zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 12 Nr. 13; hier knickt sie in südöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der westlichen Grenze des Weges Flur 13 Nr. 43 und weiter entlang der südlichen Grenze des Weges Flur 13 Nr. 44, bis sie auf die Wegeparzelle Flur 13 Nr. 48 stößt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 13 Nr. 38 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von hier aus verläuft sie quer über den Weg Flur 13 Nr. 48 bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Flur 14 Nr. 68.

Sie verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zur südwestlichen Ecke von Parzelle Flur 14 Nr. 25, hier knickt sie in nördlicher Richtung ab und verläuft entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 14 Nr. 25 und 61 und weiter entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 14 Nr. 61, bis sie auf den Mühlweg (Flur 14 Nr. 62) stößt.

Die Grenze läuft nun in südlicher Richtung quer über den Mühlweg bis zum südlichsten Eckpunkt von Flur 14 Nr. 49 und weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenzen von Flur 14 Nr. 49—53 bis zu der südöstlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes über den Weg Flur 14 Nr. 67 zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur 15 Nr. 5 und ab hier entlang der nördlichen und weiter entlang der südlichen Grenze von Flur 15 Nr. 99 bis zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 15 Nr. 14/1. Ab diesem Punkt verläuft sie um die Grundstücke Flur 15 Nr. 14/1 und 14/2 herum, bis sie auf die südliche Grenze der Parzelle Flur 15 Nr. 99 stößt, sie biegt ab hier der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks in südwestliche Richtung, überquert den Weg Flur 14 Nr. 67 und verläuft weiter entlang der südlichen Grenze der Parzelle Flur 14 Nr. 68, bis sie an die Nutzungsgrenze auf dem Grundstück Flur 14 Nr. 27 stößt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes in südlicher und dann in westlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze und weiter entlang der

südlichen Grenze der letztgenannten Parzelle, bis der Weg Flur 13 Nr. 48 erreicht wird, ab hier in südlicher, dann in westlicher und anschließend in südlicher Richtung entlang der östlichen und südlichen Grenzen des Weges Flur 13 Nr. 48 bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur 13 Nr. 48, weiter entlang der südlichen Grenzen der Parzellen Flur 13 Nr. 18 und 49, dann quer über das Grundstück Flur 9 Nr. 143 bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle Flur 9 Nr. 124, ab hier entlang der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks über die Parzelle Flur 9 Nr. 148 hinweg und weiter entlang der südlichen Grenzen des

Grundstückes Flur 9 Nr. 123, 122, 121 bis zur südwestlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks. Ab diesem Punkt in nordwestlicher Richtung weiter über die Grabenstraße (Flur 9 Nr. 130) hinweg bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Flur 8 Nr. 48, weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen von Flur 8 Nr. 46 und Flur 7 Nr. 70 bis zur südwestlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks. Ab diesem Punkt in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 7 Nr. 70, 74 und 1 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Tälichens in seiner derzeitigen Ausprägung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Am geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen, mit der Ausnahme des § 5 Abs. 1,
7. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
8. das Beseitigen oder Umgestalten des Bachlaufes oder seiner Ufer,
9. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
10. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, einschließlich des Betriebes von Modellflugzeugen,
11. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
12. die Überführung von Wiesen in ackerbaul. oder kleingärtnerische Nutzung,
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Kleingärten im bisherigen Umfang in der seitherigen Nutzungsweise.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und/oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- § 4 Nr. 5 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt, mit der Ausnahme des § 5 Abs. 1
- § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 8 den Bachlauf oder seine Ufer beseitigt oder umgestaltet,
- § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 10 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 11 Biozide anwendet oder Mineraldünger oder organischen Dünger einbringt mit der Ausnahme des § 5 Abs. 1,
- § 4 Nr. 12 Wiesen in kleingärtnerische oder ackerbaul. Nutzung überführt,
- § 4 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreise Alzey vom 20. 1. 1961, erschienen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 5 vom 29. 1. 1961, für das „Tälichen“ in Flomborn (lfd. Nr. 5a im Verzeichnis der in die Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile des Landkreises Alzey vom 15. September 1960) aufgehoben.